

**Prüfungsschema: Gemeenschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB**

## I. Tatbestandsmäßigkeit

## 1. Objektiver Tatbestand

a. Besonders geschütztes Tatobjekt i.S.d. § 304 Abs. 1; Wichtigste Gruppe: Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, z.B. Geräte eines Spielplatzes, Parkuhren, Verkehrszeichen, Parkbänke, allgemein zugängliche Feuerlöscher.

b. Tathandlung

c. Taterfolg:

aa. (nicht unerhebliche) Beschädigung

bb. Zerstörung

*Achtung: Tatbestand des Beschädigens oder Zerstörens ist nur erfüllt, wenn der besondere Zweck, dem die Sache dient, durch die Handlung beeinträchtigt wird.*

cc. Veränderung des Erscheinungsbildes (§ 304 Abs. 2):

- Veränderung als solche
- unbefugt
- nicht nur vorübergehend
- nicht nur unerheblich

*Achtung: Die Erscheinungsveränderung muss gerade die öffentliche Funktion des Tatobjekts beeinträchtigen.*

d. Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, *dolus eventualis* genügt

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## V. Ergebnis